

**S a t z u n g**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**der Ortsgemeinde Mommenheim**

**vom: 08.05.2017<sup>1</sup>**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Mommenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Mommenheim, seiner Einrichtungen und Anlagen werden Benutzungsgebühren und für Leistungen der Friedhofsverwaltung Verwaltungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner/innen**

Gebührensschuldner/innen sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller/die Antragstellerin,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller/die Antragstellerin,
3. bei Verwaltungsgebühren der Antragsteller/die Antragstellerin.

**§ 3**  
**Sonstige Leistungen**

Für die in der Gebührensatzung nicht aufgeführten Sonderleistungen richtet sich die Höhe der Gebühren nach dem Aufwand (Sachkosten und Stundenlöhne). Diese Kosten plus MwSt. sind vom Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

**§ 4**  
**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Benutzungs- und Verwaltungsgebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 5<sup>2</sup>**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 16.06.2011 einschließlich den Änderungssatzungen außer Kraft.

Mommenheim, 08.05.2017  
Ortsgemeinde Mommenheim  
gez.: Hans-Peter Broock, Ortsbürgermeister

**Anlage**  
**zur Friedhofsgebührensatzung der**  
**Ortsgemeinde Mommenheim vom 08.05.2017**  
**i.d.F. der 3. Änderung**

**vom: 31.03.2022**

**I. Reihengrabstätten**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | 400,00 € |
| 2. Überlassung eines Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Abs. 2 Nr. 2 der Friedhofssatzung          | 200,00 € |
| 3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte als Rasengrab mit Gedenktafel – halbanonym                     | 650,00 € |
| 4. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte als Rasengrab - anonym   | 600,00 € |

**II. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Erwerb des Nutzungsrechtes durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für                         |            |
| a) eine Einzelgrabstätte mit Vertiefung (2 Grabstellen)  | 600,00 €   |
| b) eine Doppelgrabstätte mit Vertiefung (4 Grabstellen)  | 1.200,00 € |
| c) eine Dreiergrabstätte mit Vertiefung (6 Grabstellen)  | 1.800,00 € |
| d) eine Vierergrabstätte mit Vertiefung (8 Grabstellen)  | 2.400,00 € |
| e) eine Urnengrabstätte  | 300,00 €   |
| f) eine Urnenkammer  | 1.400,00 € |
| g) eine Urnengrabstätte als Baumgrab (2-er Röhre)  | 1.000,00 € |
| h) eine Urnengrabstätte als Baumgrab (4-er Röhre)  | 1.085,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Nr. 1 bei späteren Beisetzungen / Bestattungen für jedes volle Jahr für |            |
| a) eine Einzelgrabstätte   | 15,00 €    |
| b) eine Doppelgrabstätte   | 30,00 €    |
| c) eine Dreiergrabstätte   | 45,00 €    |
| d) eine Vierergrabstätte   | 60,00 €    |
| e) eine Urnengrabstätte  | 7,50 €     |
| f) eine Urnenkammer  | 35,00 €    |
| g) eine Urnengrabstätte als Baumgrab (2-er Röhre)  | 25,00 €    |
| h) eine Urnengrabstätte als Baumgrab (4-er Röhre)  | 27,25 €    |

Die Berechnung erfolgt nach Monaten anteilig.

3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der vorgehenden Nutzungszeit werden die Gebühren gem. Nr. 2 erhoben.

### III. Öffnen und Schließen der Gräber

#### 1. Reihengräber und Wahlgräber für Verstorbene

	Netto	Brutto
a) für jede Erdbestattung	565,00 €	672,35 €
b) für jede Erdbestattung in der Tiefe	690,00 €	821,10 €
c) für jede Urnenbeisetzung	170,00 €	202,30 €
d) für jede Urnenbeisetzung in eine Urnenkammer	144,00 €	171,36 €
e) für jede Urnenbeisetzung in einem Baumgrab	150,00 €	178,50 €
f) für jede Urnenbeisetzung in einem Rasengrab	175,00 €	208,25 €

### IV. Durchführung von Erdbestattungen

1. Für die Aufnahme eines Verstorbenen in die Leichenhalle, Organisation der Trauerfeier und der Bestattung wird folgende Gebühr erhoben:	175,00 €	208,25 €
2. Stellung des Kondukts		
a) Für die Bereitstellung von <u>vier</u> Arbeitskräften für das Tragen und Absenken des Sarges	200,00 €	238,00 €
b) Für die Bereitstellung von <u>sechs</u> Arbeitskräften für das Tragen und Absenken des Sarges	290,00 €	345,10 €

### V. Durchführung von Urnenbeisetzungen

1. Für die Aufnahme eines Verstorbenen in die Leichenhalle, Durchführung der Trauerfeier und der Beisetzung der Urne in eine Grabstätte bzw. Urnenkammer wird eine Gebühr erhoben von:	175,00 €	208,25 €
--	----------	----------

### VI. Ausbetten von Verstorbenen und Aschen

1. Erdgräber, für die Ausbettung eines Verstorbenen, von Beginn des 6. Jahres (Ruhezeit) an, wird eine Gebühr erhoben von:	850,00 €	1.011,50
2. Bei Bestattungen von auswärts Ausgebetteten sowie bei Wiederbestattungen innerhalb des Friedhofes werden für die Wiederbeisetzung zusätzlich Gebühren gem. Ziff. III (Erdbestattungen) erhoben.		
3. Aschenurnen		
a) Für das Ausgraben und Wiederbeisetzen einer Aschenurne.	530,00 €	630,70 €
b) Für das Ausgraben einer Aschenurne zur Überführung nach einem anderen Friedhof.	355,00 €	422,45 €
c) Für die Ausbettung einer Urne aus einer Urnenkammer zur Überführung nach einem anderen Friedhof	140,00 €	166,60 €

## VII. Sonstige Leistungen

Abweichend von den in den vorstehenden Ziffern genannten Gebühren werden berechnet:

	Netto	Brutto
1. beim Öffnen eines Grabes mit Kompressoreinsatz, pro Std.	65,00 €	77,35 €
2. Für unvorhergesehene Arbeiten werden nach Rücksprache mit dem Auftraggeber folgende Gebühren erhoben:		
a) Vorarbeiter, Bestattungsarbeiter, pro Stunde	65,00 €	77,35 €
b) Grabungsbagger incl. Fahrer, pro Stunde	95,00 €	80,05 €
c) Zweiachser incl. Fahrer, pro Stunde	100,00 €	119,00 €
3. Für die nicht aufgeführten Sonderleistungen richtet sich die Gebühr nach der tatsächlich erbrachten Leistung und dem Aufwand.		
4. Für die nach den Ziff. III bis VII und VIII Nr. 3, 4 und 6 genannten Gebühren, wird zusätzlich, die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben.		

## VIII. Benutzung der Leichen- und Trauerhalle

1. Nutzung der Trauerhalle, für jede Trauerfeier		200,00 €
2. Nutzung des Verabschiedungsraums		25,00 €
	Netto	Brutto
3. Öffnen und Schließen des Verabschiedungsraums inkl. Transport der Leiche	60,00 €	71,40 €
4. Öffnen und Schließen des Verabschiedungsraums incl. Aufstellung der Urne	55,00 €	65,45 €
5. Für die Aufbewahrung einer Leiche im Kühlraum von der Einstellung bis zur Beisetzung für jeden angefangenen Tag (es zählt das Datum)		40,00 €
6. Für Nachteinlieferung (Montag bis Freitag von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr am Folgetag) und für Wochenendeinlieferung (Samstag von 20:00 Uhr bis Montag 08:00 Uhr) wird <u>zusätzlich</u> folgende Gebühr erhoben	15,00 €	17,85 €
7. Für die vorübergehende Einstellung einer Leiche bzw. einer Urne, die bis zur Überführung nach auswärts aufbewahrt werden soll und nicht auf dem Friedhof bestattet wird, für jeden angefangenen Tag		70,00 €
8. Reinigung der Kühlzelle bei Einstellung der Leiche		30,00 €

- |     |                                    |         |
|-----|------------------------------------|---------|
| 9.  | Reinigung der Friedhofshalle       | 50,00 € |
| 10. | Reinigung des Verabschiedungsraums | 20,00 € |

**IX. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren**

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| 1. | a) Ausstellung einer Berechtigungskarte für<br>Dienstleistungserbringer (gültig für zwei Jahre)   | 30,00 € |
|    | b) Erneuerung der Berechtigungskarte für<br>Dienstleistungserbringer (gültig für zwei Jahre)  | 30,00 € |
| 2. | Für die Bearbeitung eines Antrags zur Errichtung von Grabmalen, Gedenktafeln, Gedenkplatten, Abdeckplatten, Verschlussplatten, Grababdeckungen und Einfassungen | 30,00 € |
| 3. | a) Anfertigung einer Zweitschrift der Verleihungsurkunde<br>(Nutzungsrecht)   | 6,00 €  |
|    | b) Umschreiben der Verleihungsurkunde   | 6,00 €  |
| 4. | Pflege- und Unterhaltungsvereinbarung für Gräber in Abt. I u. II, jährlich  | 25,00 € |

---

<sup>1</sup> i.d.F. der 3. Änderungssatzung vom 31.03.2022

<sup>2</sup> Satzung vom 08.05.2017 in Kraft getreten am 18.05.2017

1. Änderungssatzung vom 18.12.2018 in Kraft getreten am 01.01.2019

2. Änderungssatzung vom 09.07.2020 in Kraft getreten am 20.08.2020

3. Änderungssatzung vom 31.03.2022 in Kraft getreten am 27.07.2022